



Newsletter der Rechtsanwaltskammer München

Ausgabe Nr. 6/2008, Juni 2008

Inhaltsverzeichnis

- [Die anwaltliche Selbstverwaltung - Thesenpapier der deutschen Rechtsanwaltskammern](#)
- [Mitglieder- und Fachanwaltsstatistik](#)
- [Modernisierung des anwaltlichen Berufsrechts](#)
- [Neuregelung des Verbots des Erfolgshonorars](#)
- [Inkrafttreten des Rechtsdienstleistungsgesetzes](#)
- [EU-Verordnung über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht \(Rom I\)](#)
- [Gewerbesteuerfreiheit für RAe und andere freie Berufe](#)
- [Ermittlung des Veräußerungsgewinns im Falle einer Praxiseinbringung in eine Personengesellschaft](#)
- [Erfahrungen aus der probeweisen Abschaffung des Widerspruchsverfahrens](#)
- [BFH-Urteil zur Betriebsprüfung bei Berufsgeheimnisträgern](#)
- [Urteil des Bundessozialgerichts v. 31.01.08 zur Anrechnung der Kindererziehungszeiten auch für Mitglieder der berufsständischen Versorgungswerke](#)
- [Stellenbörse für Ausbildungsplätze und Berufs-Infotag](#)
- [Fachhochschulzugang für Geprüfte Rechtsfachwirte – nunmehr auch in Bayern](#)
- [Projektseminare zur Studien- und Berufsorientierung](#)
- [Bericht über den 3. Mediationstag](#)
- [Mitteilungsblatt II/2008](#)

Die anwaltliche Selbstverwaltung - Thesenpapier der deutschen Rechtsanwaltskammern

Am 28. Februar 2008 unterschrieben alle deutschen Rechtsanwaltskammern die Thesen zur anwaltlichen Selbstverwaltung. Diese beinhalten Stellungnahmen zu folgenden Punkten:

- Die Grundlagen der anwaltlichen Selbstverwaltung
- Die Struktur der anwaltlichen Selbstverwaltung
- Die Aufgaben der anwaltlichen Selbstverwaltung

Das Thesenpapier finden Sie [hier](#).

Mitglieder- und Fachanwalts-Statistik

Die BRAK legte die [Große Mitgliederstatistik \(ohne Fachanwälte\) zum 01.01.2008](#) sowie die [Statistik zu den Fachanwälten zum 01.01.2008](#) nebst [Statistik zur Entwicklung der Fachanwaltschaften seit 1960](#) und [Grafik](#) vor. Die Zahl der Rechtsanwälte betrug zum 01.01.2008 146.910. Dies entspricht einem Anstieg um 2,86 % gegenüber dem Vorjahr (142.830). Der Zuwachs fällt somit erneut geringer aus als in den letzten Jahren ([Entwicklung der Zahl der zugelassenen Rechtsanwälte von 1950 bis 2008 \(Grafik\)](#)). Die Zahl der Rechtsanwältinnen stieg weiter und macht nun 30,43 % der Anwaltschaft aus ([Statistik zum Anteil der Rechtsanwältinnen seit 1970 – Grafik](#)).

Auch die Statistik zu den niedergelassenen Rechtsanwälten nach dem [EuRAG](#) und nach [§ 206 BRAO](#) wurde zum 01.01.2008 aktualisiert. Darüber hinaus ist in einem [Jahresvergleich](#) die Entwicklung seit 1998 verdeutlicht und in einer [Grafik EuRAG](#) und einer [Grafik § 206 BRAO](#) dargestellt.



[BRAK](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Modernisierung des anwaltlichen Berufsrechts

Die BRAK hat sich mit der [BRAK-Stellungnahme-Nr. 17/2008](#) zum [Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht](#) geäußert. Sie befürwortet dort u.a. ausdrücklich, dass die Schlichtungstätigkeit der Rechtsanwaltskammern gestärkt werden soll, spricht sich jedoch gegen eine undifferenzierte zwangsgeldbewehrte Verpflichtung eines Anwalts zur Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren aus. Bereits am 18.02.2008 hatte sich die Hauptversammlung der BRAK einstimmig für die Einrichtung eines zentralen Ombudsmanns ausgesprochen. Deshalb wird angeregt, die bereits dem BMJ vorgeschlagene Einführung eines Ombudsmanns noch in diesem Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen und „eine Stelle zur Vermittlung oder Schlichtung bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Rechtsanwaltskammern und deren Auftraggebern einzurichten und hierfür eine Verfahrensordnung zu verabschieden“ (§ 177 Abs. 2 Nr. 7 BRAO).

Durch den Gesetzesentwurf des BMJ soll die aktuelle Reform des Rechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz – [BT-Drs. 16/6308](#)) ergänzt werden. Bislang verweist die [BRAO](#) für verwaltungsrechtliche Streitigkeiten, insbes. über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, ihre Rücknahme oder ihren Widerruf, auf das FGG. Künftig sollen für diese Verwaltungsverfahren nicht die Vorschriften des neuen, an die Stelle des FGG tretenden FamFG gelten, sondern die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder und im gerichtlichen Verfahren die VwGO. Ergänzend soll die BRAO um obsoletere Normen bereinigt und in [BRAO](#), [EuRAG](#) und [BNotO](#) ausstehende Anpassungen an das Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft vom 26.03.2007 ([BGBl. I 2007, S. 358ff.](#)) vorgenommen werden.



[BRAK](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Neuregelung des Verbots des Erfolgshonorars

Das Gesetz zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren ist am 01. Juli 2008 in Kraft getreten.

Bei Abschluss eines Mandatsvertrages kann nun eine erfolgsabhängige Vergütung vereinbart werden. Voraussetzung ist, dass der Rechtssuchende aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars vernünftigerweise von der Rechtsverfolgung abgehalten würde.

Die gesetzlichen Regelungen finden Sie [hier](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Inkrafttreten des Rechtsdienstleistungsgesetzes

Am 1. Juli 2008 trat das neue Rechtsdienstleistungsgesetz in Kraft. Es sieht eine umfassende Neuregelung der Rechtsberatung vor. Rechtsberatung, die als Nebenleistung im Zusammenhang mit einer anderen beruflichen Tätigkeit erbracht wird ist künftig zulässig. Unentgeltliche Rechtsdienstleistungen sind grundsätzlich erlaubt.

Das Gesetz finden Sie [hier](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

EU-Verordnung über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I)

Der Rat der Justiz- und Innenminister der Europäischen Union hat am 6. Juni 2008 die [Verordnung über das auf vertragliche Schuldverhältnisse](#)

[anzuwendende Recht \(Rom I\)](#) verabschiedet.

Die Verordnung regelt, welches Recht innerhalb der EU auf grenzüberschreitende Verträge anwendbar ist. Danach ist es den Vertragsparteien – gleich ob Unternehmer oder Verbraucher – möglich, das auf den Vertrag anwendbare Recht zu bestimmen, wobei bei Verbraucherverträgen in jedem Fall die zwingenden Vorschriften des Heimatlandes des Verbrauchers gelten. Sollte keine Rechtswahl getroffen werden, gilt für Verbraucherverträge das Recht des Heimatlandes des Verbrauchers. Demgegenüber gilt bei Verträgen zwischen Gewerbetreibenden das Recht am Ort der Partei, die die geschäftstypische Leistung erbringt.

Die Verordnung, die das Übereinkommen von Rom über das auf Schuldverhältnisse anwendbare Recht aus 1980 ersetzt, wird ab Dezember 2009 in allen Mitgliedstaaten (außer Dänemark und ggf. Großbritannien) unmittelbar gelten und die ab 11. Januar 2009 geltende [Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht \(Rom II\)](#) ergänzen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Gewerbsteuerfreiheit für RAe und andere freie Berufe

Das Bundesverfassungsgericht hat im Beschluss vom 15. Januar 2008 (Az. 1 BvL 2/04) entschieden, dass die Gewerbsteuerfreiheit der Freien Berufe in der derzeit bestehenden Form verfassungsgemäß ist. Die Richter in Karlsruhe begründeten dies damit, dass es ausreichende Gründe dafür gibt, dass der Gesetzgeber eine Unterscheidung zwischen Freien Berufen und den übrigen Gewerbetreibenden vorgenommen hat, weshalb die bestehende Differenzierung rechtmäßig ist.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Ermittlung des Veräußerungsgewinns im Falle einer Praxiseinbringung in eine Personengesellschaft

Steuerpflichtige, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln, müssen bei Praxisveräußerung den der Ermittlung des Veräußerungsgewinns zu Grunde zu legenden Wert des Betriebsvermögens nach § 4 Abs. 1 EStG ermitteln (§ 16 Abs. 2 S. 2 EStG). Das gilt grundsätzlich auch bei Einbringung in eine Personengesellschaft, und zwar unabhängig von der Art deren Gewinnermittlung.

Nähere Informationen erhalten Sie [hier](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Erfahrung aus der probeweisen Abschaffung des Widerspruchsverfahrens

In Bayern wurde ein Pilotprojekt zur Probeweisen Abschaffung des Widerspruchsverfahrens durchgeführt. Im Regierungsbezirk Mittelfranken entfiel

für zwei Jahre (v. 01.07.2004 bis 30.06.2006) in grundsätzlich allen Verfahren probeweise das Widerspruchsverfahren. So sollte überprüft werden, ob ein dauerhafter Ausschluss zweckmäßig ist, was sich im Ergebnis nicht bestätigt hat.

Das [Abschlussgutachten](#) der vom Bayerischen Staatsministerium des Inneren zur Evaluierung eingesetzten Arbeitsgruppe „Widerspruchsverfahren“ zu diesem Pilotprojekt zeigt, dass die probeweise Abschaffung des Widerspruchsverfahrens bei globaler Betrachtung zu keinem spürbaren Beschleunigungseffekt führte. Es wird eher davon ausgegangen, dass die durchschnittliche Laufzeit eines Rechtsbehelfsverfahrens nach der Abschaffung ansteigen wird. Die Kostenbelastung für den Betroffenen bzw. den Bürger erhöhte sich zugleich durch den Zwang zur sofortigen Klage erheblich. Auch aus Staatssicht sind nach der Studie keine wesentlichen Einsparungspotentiale erkennbar. Die Studie stellt zusammenfassend fest, dass das Widerspruchsverfahren überwiegend seine Funktionen erfülle und sich der Widerspruch in den Schwerpunktbereichen als „bürgerfreundlicher“ und in den meisten Fällen als schneller Rechtsbehelf bewährt habe. Beachten Sie auch die [Berichtigung zum Abschlussgutachten](#). Den Anhang zum Abschlussgutachten finden Sie [hier](#).



[BRAK](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

BFH-Urteil zur Betriebsprüfung bei Berufsgeheimnistägern

Der BFH stellte in seinem Urteil v. 08.04.2008 (VIII R 61/06, abrufbar unter www.bundesfinanzhof.de) fest, dass auch gegen Berufsgeheimnistäger, wie Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, eine Außenprüfung angeordnet werden kann. Dabei werde die Rechtmäßigkeit der Prüfungsanordnung nicht durch die spätere Form der Durchführung der Außenprüfung beeinträchtigt. Für eine vorbeugende Unterlassungsklage gegen die Finanzbehörde, sich bereits vor Beginn der Außenprüfung zu verpflichten, keine mandantenbezogenen Kopien oder Kontrollmitteilungen anzufertigen, fehlt nach Ansicht des BFH in aller Regel das erforderliche besondere Rechtsschutzbedürfnis. Schließlich muss die Finanzbehörde im Einzelfall im Rahmen pflichtgemäßer Ermessenprüfung über die Anfertigung von Kontrollmitteilungen entscheiden und den Steuerpflichtigen (Berufsträger) rechtzeitig von einer entsprechenden Absicht informieren. Dem Steuerpflichtigen werde dadurch die Möglichkeit eröffnet, sich mit den gesetzlich eingeräumten Rechtsbehelfen im konkreten Fall gegen die Umsetzung zur Wehr zu setzen.



[BRAK](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Urteil des Bundessozialgerichts v. 31.01.08 zur Anrechnung der Kindererziehungszeiten auch für Mitglieder der berufsständischen Versorgungswerke

Das Bundessozialgericht hat in seiner Entscheidung v. 31.01.08 festgestellt, dass die gesetzliche Rentenversicherung Kindererziehungszeiten auch für Mitglieder der berufsständischen Versorgungswerke anrechnen muss, wenn das Versorgungswerk nicht über eine vergleichbare Leistung verfügt. Da die Versorgungswerke, anders als die gesetzliche Rentenversicherung, für die Leistungsart vom Bund keine entsprechenden Beitragsmittel erhalten, können sie Kindererziehungszeiten vergleichbar wie die gesetzliche Rentenversicherung auch nicht in ihrem Leistungsrecht vorhalten.

Das Urteil finden Sie [hier](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Stellenbörse für Ausbildungsplätze und Berufs-Infotag

Die JOBBÖRSE der Bundesagentur für Arbeit (BA) unter www.arbeitsagentur.de ist mit über 3 Millionen Bewerberprofilen und ca. 700.000 veröffentlichten Stellen mittlerweile Deutschlands größte Stellen- und Bewerberbörse. Sie können zusätzlich auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer München www.rak-muenchen.de unter der Rubrik „Stellenbörse“ kostenlos eine Anzeige für einen freien Ausbildungsplatz in Ihrer Kanzlei schalten.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, am 18.09.2008 beim Berufs-Infotag der Rechtsanwaltskammer München (Tal 33, 80331 München) direkt interessierte Schülerinnen und Schüler kennen zu lernen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Fachhochschulzugang für Geprüfte Rechtsfachwirte – nunmehr auch in Bayern

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat bekannt gegeben, dass die Fortbildungsprüfung zum „Geprüften Rechtsfachwirt“ für folgende Fachhochschulstudiengänge als einschlägige Zugangsberechtigung anerkannt wird:

- Betriebswirtschaft - Sozialwirtschaft
- Betriebswirtschaft und Recht - Sportmanagement
- Europäische Betriebswirtschaft - Training & Coaching
- Internationale Betriebswirtschaft - Versicherungswirtschaft
- Internationales Management - Wirtschaftspsychologie

Näheres finden Sie [hier](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Projektseminare zur Studien- und Berufsorientierung

Im Zuge der Reformierung der gymnasialen Oberstufe wird ab dem Schuljahr 2009/2010 ein Zwei-Wochenstunden umfassendes "Projekt-Seminar zur Studien-

und Berufsorientierung" eingeführt werden (P-Seminar). Ziel ist es den Schülern Einblicke in die Berufswelt zu verschaffen und so Hilfestellung bei der Berufswahl zu leisten.

Empirische Studien haben ergeben, dass sich die Mehrzahl der Abiturienten bei der Studien- und Berufswahl überfordert fühlt. Das P-Seminar ist eine zeitlich begrenzte Projektpartnerschaft mit dem Ziel, dass Schüler erste Erfahrungen mit der Arbeitswelt machen und ihre eigenen Stärken und Schwächen einschätzen lernen. Das P-Seminar bietet die Möglichkeit, mit hoch qualifizierten Jugendlichen in Kontakt zu treten und in einer "Echtsituation" zu erleben. Schließlich können die Anbieter von Praktikumsplätzen nicht selten vom Ideenreichtum der Schüler profitieren.

Wer bereit ist, sich hier zu engagieren, kann auf das von dem Arbeitskreis "SchuleWirtschaft-Bayern" angebotene Netzwerk zurückgreifen. Dieser stellt eine Online-Plattform www.sprungbrett-bayern.de zur Verfügung, auf welcher sämtliche Aktivitäten eingestellt werden können. Hier suchen Lehrer Partner für bereits von Lehrerseite erarbeitete Projekt-Ideen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass Freiberufler eigene Projekt-Ideen auf "sprungbrett" einstellen.

Alternativ können sich Interessierte auch direkt an ein Gymnasium wenden.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Bericht über den 3. Mediationstag

Am 31.05.2008 fand in den Räumen der RAK München der 3. Mediationstag unter starker Beteiligung der Anwaltschaft und Richterschaft statt. Thema des Mediationstags war Thema der "Einsatz moderner Verhandlungs- und Kommunikationsmethoden in der Verhandlung im Zivilprozess". Lesen Sie hierzu den [Bericht](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Mitteilungsblatt II/2008

Das Mitteilungsblatt II/2008 der Rechtsanwaltskammer München finden Sie [hier](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Impressum Rechtsanwaltskammer München , Tal 33, 80331 München, Tel: 089/53 29 44-50, Fax: 089/53 29 44-950, E-Mail: newsletter@rak-muenchen.de	Sollten Sie den Newsletter abbestellen wollen, klicken Sie bitte hier und senden Sie uns eine kurze E-Mail mit dem Betreff: "Abbestellung".
Redaktion und Bearbeitung: RA Stephan Kopp	